

**Satzung des
Bundes der Schwerhörigen e.V.
Hamburg**

Wagnerstr. 42, 22081 Hamburg
Tel: 040 / 291605 - Fax: 040 / 2997265
E-Mail: info@bds-hh.de
Seit 1912

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bund der Schwerhörigen e.V. Hamburg“ (im folgenden BdS genannt). Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der BdS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der vorwiegend lautsprachlich orientierten hörgeschädigten Menschen – im Folgenden „Hörbehinderte“ genannt – verwirklicht. Aufgabe des BdS ist es, die Interessen der Hörbehinderten zu vertreten und alle Maßnahmen zur Rehabilitation der Hörbehinderten anzuregen, einzuleiten und durchzuführen, sowie deren möglicher Isolation entgegenzuwirken. Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Hilfen und Unterstützung bei psychosozialen Belastungen und kommunikativen Einschränkungen im Berufs- und Privatleben.
 - b) Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über das Wesen, unterschiedliche Erscheinungsformen und Auswirkungen von Hörbehinderungen und die Probleme sowie Bedürfnisse Hörbehinderter.
 - c) Betrieb und Unterhaltung einer Geschäftsstelle als Kontakt- und Anlaufstelle für Betroffene und andere Interessierte.
 - d) Interessenwahrnehmung Hörbehinderter gegenüber privat- und öffentlich-rechtlichen Institutionen.
 - e) Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
 - f) Förderung kultureller, sportlicher, religiöser und sonstiger Veranstaltungen, die dem Wohle Hörbehinderter dienen.
 - g) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit und zur Barrierefreiheit im Leben von Hörbehinderten z.B. Absehkurse, Kurse zur Kommunikationstaktik und zur Sprachpflege/ und -schulung, Kurse für lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG).
 - h) Aufgreifen und Unterstützung von Initiativen zu barrierefreier Kommunikation (z.B. durch Einbau von Höranlagen und Einsatz von Schrift- sowie LBG-Dolmetschern und Gebrauch von sonstigen technischen Hilfen).
 - i) Information über rechtliche und gesetzliche Ansprüche Hörbehinderter.
 - j) Individuelle Beratung und Betreuung Hörbehinderter bis hin zur Hilfe bei der Durchsetzung legitimer Ansprüche.

- k) Zusammenarbeit mit anderen nationalen wie internationalen Verbänden, die ebenfalls dem Wohle Hörbehinderter dienen.
 - l) Information über inklusive Angebote und technische Hilfen für Hörbehinderte.
3. Der BdS ist überparteilich und konfessionell ungebunden. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden, wobei der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten ist.
 5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich an den BdS abzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder, sowie für den Vorstand ehrenamtlich tätige Mitglieder können neben dem Ersatz der Ihnen tatsächlich entstandenen und belegten Aufwendungen für Reisekosten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für alle übrigen Aufwendungen erhalten, deren Höhe durch den Vorstand unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften festgelegt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann auf Antrag jede Person werden.
2. Außerordentliche Mitglieder des BdS können natürliche und juristische Personen sein, die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern.
3. Über Aufnahmen von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand; bei dessen Ablehnung endgültig die Mitgliederversammlung. Der Antrag gilt nur dann als angenommen, wenn die Anwesenden der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit zustimmen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Entrichtung des 1. Quartalsbeitrages. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 1 Jahr.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen).
6. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des BdS unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten zum jeweiligen Quartalsende.

7. Mitglieder, die trotz Abmahnung durch den Vorstand den Interessen des BdS zuwider handeln oder ohne ersichtlichen Grund mit ihren Beitragszahlungen mehr als 6 Monate in Verzug sind, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Gründe sind den Betroffenen schriftlich darzulegen.

Widerspricht der Betroffene dem Vorstandsbeschluss, wird der Ausschluss erst wirksam, wenn dieser durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig bestätigt wird.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus diesem Rechtsverhältnis.
Soweit ausgeschiedene Mitglieder noch im Besitz von Vereinsmitteln oder -eigentum sind, sind diese unaufgefordert und unverzüglich dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern sind spätestens bis zum 1. eines Quartals im Voraus die Beiträge zu entrichten. Die Höhe dieser Beiträge wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung.
2. Es ist auch zulässig, höhere als die festgelegten Beiträge an den BdS abzuführen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des BdS sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung finden sich alle Mitglieder zusammen. Sie ist das oberste Organ des BdS und tritt regelmäßig einmal im Jahr anlässlich einer Jahreshauptversammlung zusammen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder können zwischenzeitlich außerordentliche Versammlungen einberufen werden.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes nach vorangegangener Erstattung des Geschäfts- sowie des Kassenberichts,
 - b) die Wahl des Vorstandes, soweit Vorstandsmitglieder nicht gemäß § 7 Abs. 1 dem Vorstand kraft ihres Amtes angehören und des Kassensprüfers,
 - c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die endgültige Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3 Abs. 3),
 - f) die vorzeitige Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder sowie endgültig bei Widerspruch gegen die Berufung eines Mitgliedes des Vorstandes,
 - g) Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden oder die sie durch eigenen Beschluss an sich gezogen hat,
 - h) Tagesordnungsanträge für die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder einem der beiden Stellvertreter mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung.
4. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt das in Abs. 3 beschriebene Verfahren analog. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur in dringenden Fällen einzuberufen, z.B. bei Satzungsänderungen, bei Vorkommnissen, die grundlegende Vereinsinteressen berühren.
5. Soweit es die Satzung nicht anders vorsieht, erfolgen Beschlussfassungen in der Versammlung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden. Die Abstimmungen werden öffentlich, auf besonderen Antrag, geheim durchgeführt. Sollte 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung fordern, so ist dem stattzugeben.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von dem Vorsitzenden und einem der Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
7. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende(n)
 - c) Kassenwart/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Der Vorsitzende des Landesverbandes Hamburg
 - f) Leiter/in der Jugendgruppe
2. Der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Mindestens zwei der drei Vorsitzenden leiten gemeinsam die Geschäfte und vertreten den BdS gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des BdS und nimmt ehrenamtlich die sich aus § 2 Abs. 2 dieser Satzung ergebenden Aufgaben wahr, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Daneben obliegt ihm insbesondere die:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen sowie Vorbereitung und Durchführung der Wahl eines/r Kassenprüfers/ Kassenprüferin.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Festlegung einer Geschäftsverteilung für die jeweilige Amtsperiode, die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Buchführung und die Erstellung des Geschäfts – sowie des Kassenberichts für jedes Geschäftsjahr.
 - d) Vorläufige Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der/Die Vorsitzende, die Stellvertreter, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Ihre Amtsdauer verlängert sich ggf. bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder des BdS. Die Wiederwahl ist zulässig. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vorstandswahl kann ein/e Wahlleiter/in bestellt werden.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von den jeweiligen Institutionen, die sie vertreten, selbst gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines dieser Vorstandsmitglieder wählt die betroffene Institution eine/n Nachfolger/in aus ihren Reihen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

6. Der Vorstand kann zur Entlastung seiner Aufgaben weitere Personen benennen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem/r der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und -geleitet werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 1. Stellvertreters. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich mit ihrem wesentlichen Inhalt zu protokollieren. Das Protokoll ist von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und zeitnah den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

§ 8 Beirat

1. Zur Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie werden vom Vorstand berufen und nehmen an den Sitzungen teil, sofern der Vorstand nichts Gegenteiliges beschließt. Sie sind nicht abstimmungsberechtigt.
2. Als Mitglieder des Beirates sind Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie solche Personen zu berufen, die über Sachkenntnisse im Hinblick auf die Ziele des Vereins verfügen. Mitglieder des Beirates können Vereinsmitglieder oder Dritte sein.
3. Ein Beiratsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Beiratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
5. Der Beirat übt seine Tätigkeiten unentgeltlich aus.

§ 9 Jugendgruppe

1. Die Jugendgruppe ist die Gemeinschaft junger Mitglieder des BdS bis zum Alter von 27 Jahren.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der Gliederung des BdS und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des BdS dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des BdS.

3. Inhalt und Form der Kinder- und Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
4. Die Jugendgruppe wird im Vorstand durch den/r Leiter/in der Jugendgruppe vertreten (s. § 7).

§ 10 Kassenprüfer/in

1. Mit einfacher Mehrheit wählen die stimmberechtigten Mitglieder ein oder mehrere Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren. Vorstands- und Beiratsmitglieder sind nicht wählbar.
2. Der/Die Kassenprüfer/in ist berechtigt, zur Wahrnehmung seines/ihrer Auftrages, sämtliche Rechnungsunterlagen einzusehen. Der Vorstand hat ihn/sie in seiner/ihrer Aufgabe zu unterstützen.

§ 11 Tagesordnung und Anträge

1. Zur Vorbereitung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sind entsprechende Anträge schriftlich spätestens sechs Wochen vor dieser Versammlung beim Vorstand einzureichen.
2. Die eingereichten Anträge werden vom Vorstand zu einer vorläufigen Tagesordnung zusammengefasst und den Mitgliedern mit der Einladung zur jeweiligen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
3. Nicht fristgerecht eingehende Anträge zur Tagesordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der jeweiligen Mitgliederversammlung.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung zu ändern, soweit sich hierzu eine rechtlich begründete Notwendigkeit ergibt.

Entsprechende Satzungsänderungen sind unverzüglich in der nächsten Ausgabe der Vereinszeitung bekannt zu geben.

§ 14 Auflösung des BdS

Bei Auflösung des BdS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Neu gefasste Satzung vom 11. November 1989

Tag der Eintragung ins Vereinsregister: 28.09.2015

Stand: September 2015